

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Mecklenburgiring 23 · 66121 Saarbrücken

Ministerpräsidentin, Staatskanzlei
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und
Gesundheit
Ministerium der Justiz
Ministerium für Bildung und Kultur
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalen und Energie
Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Referat: C/4
Zeichen: H 1360-2#033
2025/202610
Bearbeiter: Sarah Schubmehl
Tel.: 0681 501-1576
Fax: 0681 501-1699
E-Mail: s.schubmehl@finanzen.saarlan
d.de
Datum: 06.01.2026

und

an die
Abteilung A

nachrichtlich:

Präsidentin des Landtags
Präsident des Verfassungsgerichtshofs

Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssordnung des Saarlandes (VV-LHO)

**Erlass zur Aussetzung der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme gemäß Nummer
3.4 VV-P-GK zu § 44 LHO**

Gemäß Nummer 3.4 VV-P-GK sind ab einer beantragten bzw. zu gewährenden Zuwendung über 100.000 € die Anträge von der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) nach Maßgabe der Nummer 1.2 b) VV-P-GK zu prüfen.



Der Staatssekretär

Mecklenburgiring 23 · 66121 Saarbrücken
Tel. +49(0)681 501-1624/1625 · Fax +49(0)681 501-1587
w.foerster@finanzen.saarland.de · www.saarland.de



Mit sofortiger Wirkung wird Nummer 3.4 VV-P-GK vorläufig außer Kraft gesetzt. Die KAB ist nicht mehr im Zuwendungsverfahren zu beteiligen. Noch ausstehende Stellungnahmen für bereits eingegangene Zuwendungsanträge sind nicht mehr anzufertigen.

Von der Aussetzung der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme sind die folgenden Vorschriften betroffen:

- Der Zuwendungsantrag ist nicht mehr in zweifacher Ausfertigung über die KAB der Bewilligungsbehörde vorzulegen (Nummer 3.1 VV-P-GK).
- Im Muster 1 zu § 44 LHO entfällt Ziffer 9 (Stellungnahme der KAB gemäß Nummer 3.4 VV-P-GK).
- Der Zuwendungsempfänger muss der KAB keine weiteren Unterlagen zur Prüfung vorlegen (Nummer 3.2 Satz 2 VV-P-GK).

Die Aussetzung bezieht sich auch auf Förderrichtlinien, die die Regelung in Nummer 3 VV-P-GK lediglich wiederholt.

Dieser Erlass ist bis zur nächsten Änderung der VV-LHO gültig.

gez. Wolfgang Förster

(Dieses Dokument ist elektronisch gezeichnet und trägt keine Unterschrift)